

Informationsblatt Eigenmittlersatzdarlehen

Siehe online unter: <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/eigenmittelkredit.html>

➔ **Online-Berechnung möglich!**

Beim Erwerb einer geförderten Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, Eigentumswohnung oder Gemeindewohnung müssen Baukosten und Grundkosten bezahlt werden. Für die Bezahlung dieser Kosten ist ein Darlehen des Landes Wien möglich. Die Stadt Wien gewährt ein Eigenmittlersatzdarlehen, das ist ein einprozentiges Landesdarlehen zur Wohnraumfinanzierung. Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen besteht nicht.

Voraussetzungen

- Die Wohnung muss mit Fördermitteln gemäß Wohnbauförderung 1984, Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989) errichtet worden sein.
- Die Fertigstellungsanzeige (Benützungsbewilligung) darf nicht älter als 20 Jahre sein.
- Die Wohnnutzfläche darf in jedem Fall 150 Quadratmeter nicht überschreiten.
- Miet-, Kauf- bzw. Anwartschaftsvertrag
- Unterfertigtes Bauträgerformular (muss spätestens mit Vertragsabschluss vom Bauträger verlangt werden und darf nicht älter als 3 Monate sein)
- Volljährigkeit der AntragstellerInnen (über 18 Jahre)
- Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft oder gültige Aufenthaltsbewilligung
- Einkommen und Familienverhältnisse (Mindest- und Höchstekommengrenzen bitte beachten)

Zuständige Stelle

Beratung und Einreichung

Wohnungsberatungszentrum der [Bank Austria](#) UniCredit Group
[10., Gudrunstraße 126](#), 2., OG
Telefon: +43 (0)50505-56490
Email: 8801_WBZWien@unicreditgroup.at

Zu folgenden Zeiten können Termine vereinbart werden:
Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

Genehmigung des Antrags

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50)
19., Heiligenstädter Straße 31, Stiege 3, 3. Stock
Gruppe Eigenmittlersatzdarlehen
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr

Verfahrensablauf

Der Antrag wird bei der Bank Austria entgegengenommen und anschließend zur Genehmigung an die Abteilung Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten weitergeschickt. Es müssen alle notwendigen Unterlagen zum Beratungstermin bzw. zur Einreichung mitgebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Bauträgerformular (enthält die Angaben über die Wohnung und muss vom Bauträger ausgefüllt werden)
- Persönliche Dokumente:
 - Reisepass
 - Heiratsurkunde
 - Scheidungsdokumente (Urteile, Beschlüsse und Scheidungsvergleiche)
 - Bei eingereichter Scheidung: Einverständniserklärung durch die Abteilung Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten; vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer +43 1 4000-74880
 - Bei getrennt lebenden Verheirateten: Beschluss des Bezirksgerichtes über die gesonderte Wohnungsnahme oder eidesstattliche Erklärung mit, durch NotarInnen oder durch ein Bezirksgericht, beglaubigten Unterschriften
 - Nachweis des Sorgerechts über minderjährige Kinder
- Familienbeihilfebescheid (Bestätigung beim Finanzamt erhältlich oder Finanzonline)
- Bei Präsenz- oder Zivildienern: Nachweis über den Zeitraum der Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistung
- Bei Personen ohne österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft: gültige Aufenthaltsbewilligung
- Einkommensnachweise

Kosten und Zahlung

Keine

Erledigungsdauer

Die Dauer der Erledigung richtet sich danach, ob alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden.